

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 35

ausgegeben am 20. Januar 2004

Gesetz

vom 27. November 2003

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen
Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBI. 1973 Nr. 50, wird wie folgt
abgeändert:

Überschrift vor Art. 86a

d) Wahlvorschläge für Richterandidaten

Art. 86a

Zulässigkeit und Verfahren

1) Im Falle einer Volkswahl von Richtern gemäss Art. 96 Abs. 2 der
Verfassung können von wenigstens 1 000 wahlberechtigten Landesbürgern
oder aufgrund von übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen
von mindestens drei Gemeinden Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen
werden.

2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der von der Regierung veranlassten amtlichen Kundmachung des Termins für die Durchführung einer Volkswahl schriftlich bei der Regierung anzu-melden. Die Volkswahl hat in jedem Fall spätestens vier Monate nach dieser amtlichen Kundmachung zu erfolgen.

3) Die Regierung überprüft im Sinne der gesetzlich vorgesehenen Krite-rien, welche in der amtlichen Kundmachung zu verlautbaren sind, die eingegangenen Wahlvorschläge hinsichtlich der formalen Voraussetzungen, die für die Kandidatur für eine zur Besetzung gelangende Richterstelle erfüllt sein müssen.

4) Mit der amtlichen Kundmachung des Ergebnisses der Prüfung der angemeldeten Wahlvorschläge durch die Regierung beginnt die sechswö-chtige Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge.

5) Werden die Wahlvorschläge für Richterkandidaten mit der gesetz-lich vorgeschriebenen Stimmenzahl eingereicht, dann hat die Regierung die Wahlvorschläge des Richterauswahlgremiums, des Landtages sowie der wahlberechtigten Landesbürger gemeinsam mit der Ausschreibung und mit den gesetzlich vorgesehenen Kriterien für die zur Besetzung gelan-genden Richterstelle in den amtlichen Kundmachungsorganen zu veröf-fentlichen.

6) Zur Vornahme der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel Verwen-dung finden. Für die verschiedenen Wahlvorschläge sind separate Stimm-zettel zu verwenden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef